

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Voraussetzung für die Verlängerung der Genehmigung einer Dialyse-Zweigpraxis
 - Fortführungsfähiges Praxissubstrat bei Ausscheidung eines Arztes aus seiner BAG
 - Zahnarztpraxen: Ausfallhonorar bei zu spät erfolgter Terminabsage in reiner Bestellpraxis
 - Videoüberwachung in einer (Zahn-)Arztpraxis
-

Voraussetzung für die Verlängerung der Genehmigung einer Dialyse-Zweigpraxis

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung von März 2017 festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine befristete Genehmigung für eine Dialyse-Zweigpraxis von der KV auf Antrag zu verlängern ist:

1. Wenn die Zweigpraxis nicht in der Versorgungsregion einer anderen Dialyse-Praxis liegt, dann darf keine weitere Prüfung der KV erfolgen und die Verlängerung ist vorzunehmen.
2. Wenn sich die Zweigpraxis in der Versorgungsregion einer anderen Dialyse-Praxis befindet, muss die KV nach Ermessungsprüfung und Feststellung, welche ein Jahr vor Fristablauf der Genehmigung zu erfolgen hat, verlängern, wenn die Zweigpraxis die wohnortnahe Versorgung gewährleistet.

In dem zu entscheidenden Fall lag die genehmigte Dialyse-Zweigpraxis im Versorgungsbereich einer anderen Dialyse-Praxis. Die KV widersprach der Verlängerung der Zweigpraxisverlängerung um wei-

tere 10 Jahre ohne weitere Prüfung. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts hat die beklagte KV über die beantragte Verlängerung der Zweigpraxisgenehmigung neu zu entscheiden, nach den vom Bundessozialgericht getroffenen Kriterien.

Quelle: BSG, Urteil v. 15.03.2017, Az.: B 6 KA 2216 R

Fortführungsfähiges Praxissubstrat bei Ausscheidung eines Arztes aus seiner BAG

*von Milana Sönnichsen,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Das Sozialgericht Berlin hat überraschend festgestellt, dass für die Frage, ob zum Zeitpunkt des Antrages auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens eine fortführungsfähige Praxis besteht, auf den Tätigkeitsumfang des einzelnen Arztes, dessen Zulassung ausgeschrieben wird, und nicht auf den Umfang der gesamten BAG abzustellen sei.

In der Konsequenz für die Praxis bedeutet diese Entscheidung, dass im Falle von Ausschreibungen aus einer BAG im Vorfeld überlegt werden soll, ob ein Risiko hinsichtlich der Fortführungsfähigkeit des ausschreibenden ärztlichen Partners besteht. Je

Newsletter Medizinrecht 2/2018

nach Sachverhalt müssen mögliche Alternativen erwogen werden, ob durch Teilung des Sitzes und Anstellung von übernehmendem Kollegen das Ausschreibungsverfahren umgangen werden kann.

Das Bundessozialgericht hat bereits im Jahr 2011 klargestellt, dass bei einer Berufsausübungsgemeinschaft die Leistung nur unter einer gemeinsamen Abrechnungsnummer erfolgen dürfe und insoweit die BAG wie ein Einzelarzt als Rechtspersönlichkeit auftritt. Insoweit wäre diese Rechtsprechung aus dem Abrechnungsrecht auch auf das Zulassungsrecht zu übertragen.

Die Konstellation im entschiedenen Fall war dergestalt, dass der ausschreibende Arzt aufgrund einer Krankheit nicht mehr in der Lage war, im größeren Umfang vertragsärztlich tätig zu werden und die Vertretung intern durch die verbleibenden BAG-Partner übernommen wurde, welche sodann auch über ihre eigene lebenslange Arztnummer (LANR) abrechnen mussten.

Dabei zeigt sich, dass die Rechtsprechung des BSG nicht auf bestimmte Einzelfälle übertragbar ist. Hätte die Vertretung im vorliegenden Fall ein externer Arzt übernommen, wäre die LANR des erkrankten (abgebenden) ärztlichen Partners angesetzt worden mit der Folge, dass auch formal der ausscheidende Arzt im relevanten Umfang abgerechnet hätte. Insoweit ist es nicht ganz sachgerecht, im Fall einer internen Vertretung den ausscheidenden Arzt bei Zulassungsangelegenheiten schlechter zu stellen und ihm das fortführungsfähige Praxissubstrat zu versagen, als beim Engagement eines externen Vertreters.

Dennoch muss die Entscheidung des Sozialgerichts Berlin bei Plänen der Praxisabgabe berücksichtigt werden. Die Entscheidung ist indes noch nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundessozialgericht anhängig.

Quelle: SG Berlin, Urteil v. 10.05.2017, Az.: S 87 KA 946/16 (Revision beim BSG unter Az.: B 6 KA 46/17 R)

Zahnarztpraxen: Ausfallhonorar bei zu spät erfolgter Terminabsage in reiner Bestellpraxis

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Es wurde erneut durch ein Gericht bestätigt, dass ein Zahnarzt beim unentschuldigtem Nichterscheinen eines Patienten und nicht erfolgter Absage von spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Termin ein Ausfallhonorar vom Patienten verlangen kann, wenn es sich bei einer Zahnarztpraxis um eine reine Bestellpraxis handelt und diese Bedingungen ausdrücklich in den AGBs der Praxis vor Abschluss des Behandlungsvertrages mit dem Patienten vereinbart wurden.

Mit dem Urteil des Amtsgerichts Bielefeld wird es grundsätzlich einfacher, Einkommensverluste der (Zahn-)Bestellpraxen zu minimieren und Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn die abgesagte Zeit nicht durch die Behandlung anderer Patienten abgedeckt werden kann.

Newsletter Medizinrecht 2/2018

Dabei muss auf folgende Punkte geachtet werden:

1. Die Pflicht zum Schadensersatz muss ausdrücklich in den AGBs der Praxis erwähnt werden;
2. Der Patient muss die AGBs vor Abschluss des Behandlungsvertrages gelesen haben;
3. Im Schadensersatzprozess muss der Praxisinhaber (z.B. durch Vorlage der Patientendokumentation) darlegen, wann genau der Betrieb der Praxis stillstand, d.h. nicht durch Behandlung anderer Patienten abgedeckt werden konnte und wie hoch der materielle Schaden (nicht genutzte Zeit im Verhältnis zum durchschnittlich erwirtschafteten Gewinn) war. Hierzu ist es ausreichend, wenn der Steuerberater einen durchschnittlichen Gewinn der Praxis pro Stunde als Grundlage errechnet.

Quelle: AG Bielefeld, Urteil vom 10.02.2017, Az. 411 C 3/17

Videoüberwachung in einer (Zahn-) Arztpraxis

*von Milana Sönnichsen,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Eine (Zahn-)Arztpraxis dürfte nur dann ein Videoüberwachungsgerät in den Praxisräumen installieren, wenn konkrete Sicherheitsbedenken, z.B. aufgrund eines vor kurzem erfolgten Raubüberfalls, bestehen. Für (Zahn-)Arztpraxen besteht keine allgemeine Bedrohungslage, die mit Banken oder Juwelieren vergleichbar wäre. Die (Zahn-)Arztpraxen,

die sich Videoüberwachungsanlagen installieren, ohne dass konkrete Sicherheitsbedenken begründbar wären, riskieren aufgrund der Datenschutzgrundverordnung, die ab Mai 2018 in Kraft tritt, drastisch angehobene Bußgelder und unter Umständen hohe Anwaltskosten für Rechtsberatung in einem Streitfall.

Zwar ist aufgrund der mangelnden personellen Ausstattung unwahrscheinlich, dass sich die Aufsichtsbehörden der Angelegenheit annehmen. Wie das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom April 2017 zeigt, in dem eine Zahnarztpraxis, die eine Videoüberwachungsanlage ohne konkrete beweisbare Sicherheitsbedenken installierte, sind die hohen Bußgelder und die Verfolgung der Aufsichtsbehörden jedoch nicht ausgeschlossen und Realität.

Insoweit bleibt es den (Zahn-)Ärzten anzuraten, vor der Installation einer Videoüberwachungsanlage die rechtlichen wie wirtschaftlichen Vor- und Nachteile gründlich abzuwägen.

Quelle: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 06.04.2017, Az.: OVG12 B 7.16 (vorgehend VG Potsdam)

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 2/2018

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter